

Rechtsanwälte Hohage, May & Partner

Timo Prieß

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Mittelweg 147, 20148 Hamburg

Tel.: 040/414601-0

Fax: 040/414601-11

Internet: www.hohage-may.de

e-mail: priess@hohage-may.de

Sozialrecht Aktuell

- Aktuelle Rechtsfragen und Urteile zur Integrationsassistenz/Schulbegleitung
- Aktuelle Rechtsfragen zur Autismus-Therapie und zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Informationen zum Schwerbehindertenausweis
- Informationen zur Pflegegeldreform 2015



Gesetzliche Grundlagen

§ 53 SGB XII

(1) **Personen, die durch eine Behinderung** im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches **wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe**, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.



Gesetzliche Grundlagen, § 53 SGB XII

- (3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.
- (4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches,



Eingliederungshilfe

§ 54 SGB XII

Leistungen der Eingliederungshilfe sind **neben** den Leistungen der **§§ 26, 33, 41 und 55 SGB XI**

insbesondere

- 1 Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen **einschließlich der Vorbereitung hierzu**; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt.



Gesetzliche Grundlagen

§ 35a SGB VIII

(1)¹Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre **seelische Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre **Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft **beeinträchtigt** ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

²Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. ...

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die **Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches**, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.



Abgrenzung seelische Behinderung und Mehrfachbehinderung sowie der leistungsrechtlichen Zuordnung

§ 10 SGB VIII

- (1) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt.
- (4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. ²Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen nach diesem Buch vor.



Eingliederungshilfe: Zuständigkeitsklärung

§ 14 SGB XI: bei Rehabilitationsleistungen

- erstangegangener Träger
- es sei denn, Antragsweiterleitung an den zweitangegangenen Träger innerhalb von 14 Tagen

Folge: Die Zuständigkeitszuweisung erstreckt sich im Außenverhältnis zum Leistungsberechtigten auf alle Rechtsgrundlagen, die in der konkreten Bedarfssituation für Reha-Träger vorgesehen sind. Im Verhältnis zum behinderten Menschen wird dadurch eine eigene gesetzliche Verpflichtung des zweitangegangenen Trägers begründet, die einen endgültigen Rechtsgrund für das Behaltendürfen der Leistungen bildet (BSG, 6.3.2013, B 11 AL 2/12 R)

Reha-Leistungen (§ 5 SGB IX), z.B. Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe am Leben in Gemeinschaft



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Recht auf Integrationsassistent/ Schulbegleitung:

- Die Kosten für die Übernahme einer Schulbegleitung bzw. eines/r Integrationshelfers/in, soweit geeignet und erforderlich, gehören als sonstige Maßnahmen zu den Hilfen einer angemessenen Schulbildung nach:

§§ 54 Abs.1 Nr.1, 92 Abs.1 Nr. 2 SGB XII iVm § 12 Nr.1 EinglHVO
(Sozialhilfe)

oder

§§ 35 a Abs.1, 3, 91 SGB VIII (Jugendhilfe)



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

- **Geeignetheit und Notwendigkeit** der beantragten Maßnahme (einfache o. qualifizierte) Schulbegleitung zum Ausgleich der o.g. Beeinträchtigungen zur Ermöglichung, Erleichterung, Vorbereitung des Schulbesuchs.
- Nachweise, z.B.:
 - ❖ fachärztliche Stellungnahmen,
 - ❖ **Berichte der Schule**, Schulleitung, Klassen- u. Förderlehrer, der Schulbegleiter, Begründung im Zuweisungsbescheid der Schulbehörde
 - ❖ Mobiler Dienst, Therapiezentrum (ambulante Autismustherapie)
- Diese Stellungnahmen müssen nachvollziehbar dargestellt sein u. den besonderen Fall konkret in Bezug nehmen, nicht nur rein abstrakt!



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Tätigkeiten eines Schulbegleiters

- Kooperation mit Lehrkräften
- Vermittlung zwischen Eltern, Schule, Lehrern
- Hilfe in lebenspraktischen Bereichen
- Unterrichtsbezogene Tätigkeiten
- Psychische Hilfestellungen
- Förderung der sozialen Integration



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Tätigkeiten eines Schulbegleiters

Unterrichtsbezogene Hilfestellungen, z.B.

Übungen zur Wahrnehmungsförderung

Einüben von Ordnungsprinzipien; Strukturierung von Lernangeboten

Orientierung im Schulgebäude; Klassenraumwechsel

Verständnisförderung der Aufgabenstellung

Anwendung spezieller Kommunikationshilfen, z.B. visuelle Darstellung, lautsprachersetzende/-ergänzende Methoden, FC-Methode



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Tätigkeiten eines Schulbegleiters

Psychische Hilfestellungen

Vermeidung und Umgang mit Stresssituationen

Übungen zur Entspannung und Abreaktion

Förderung eines adäquaten Arbeitstempos

Ermöglichung und Anleitung eines Rückzuges in Einzel- oder Kleingruppen

Unterstützung bei der Ablösung von Zwängen und Ritualen



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Tätigkeiten eines Schulbegleiters

Förderung der sozialen Integration

Herstellen von Kontakt zu Mitschülern

Anbahnen und Festigung der Teilnahme an Gruppensituationen

Förderung des Zuhörens und der Regelakzeptanz

Förderung einer realistischen Selbstwahrnehmung

Förderung der Orientierung

Bewältigung des alltäglichen Ablaufs



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Einwendungen der Kostenträger

- Einwendung: Nachranggrundsatz der Jugend- u. Sozialhilfe, § 2 Abs.1 SGB XII, 10 Abs.1 S.1 SGB VIII: Verpflichtungen anderer Träger und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt.

= Vorrangige Aufgabe der Schule?

- Abgrenzung:
 - ❖ Kernaufgabe der pädagogische Arbeiter einer Lehrkraft = Schule
 - ❖ Individualhilfe zum Ausgleich der Behinderung, um dem Kind die Teilnahme am Unterricht erst zu ermöglichen =
Eingliederungshilfe



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Schleswig Holsteinische Landessozialgericht,

**Beschluss vom 17.2.2014 (L 9 SO 222/13 B ER) -
Schulbegleitung**



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Die Eltern hatten für ihr 10 jähriges Kind für den Besuch der Grundschule eine Schulbegleitung (16 Wochenstunden) beantragt, bewilligt wurden nur 3 Stunden. Das LSG hat im Eilverfahren entschieden, dass ein behindertes Kind (hier: infantile Cerebralparese, globale Entwicklungsretardierung) keinen Anspruch auf Schulbegleitung zu Lasten der Sozialhilfe habe, soweit der Hilfebedarf im Kernbereich der schulischen Arbeit bestehe. Dafür sei die Schule verantwortlich.

Impuls- und Kommunikationshilfen, Unterstützung bei Gruppenarbeit seien diesem Kernbereich zuzuordnen. Tägliche Unterstützung in Bezug auf die Körperlichkeit sei vielen kleineren Kindern zu gewähren. Sofern diese auf Behinderungen beruhe, sei sie im Rahmen der im Schulgesetz verankerten Inklusion von der Schule zu gewährleisten.

Eine auf Grund von nichtbehindertengerechten Räumlichkeiten erforderliche Hilfestellung falle nicht in den Aufgabenbereich der Sozialhilfe, sondern in der Schule.



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Anzumerken ist zunächst, dass

- die Entscheidung im Rahmen eines Eilverfahrens,
- aufgrund lediglich summarischer Beurteilung der Sach- und Rechtslage
- unter Anwendung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes ergangen ist.

Eine abschließende rechtliche Beurteilung, über den entschiedenen Einzelfall hinaus oder für Schulgesetze anderer Bundesländer ist damit grundsätzlich nicht verbunden.



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Das BSG (B 8 SO 30/10 R) hat betont,

dass von der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers auch Maßnahmen umfasst werden, die zum Aufgabenbereich der Schule gehören, solange und soweit die Schule -außerhalb des Kernbereichs- eine entsprechende Hilfe nicht gewährt.

Auch das BVerwG (18.10.12, 5 C 21.11) bejaht Schulbegleitung aus Eingliederungshilfemitteln, soweit die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrer damit abgesichert und die Rahmenbedingungen geschaffen werden, dem behinderten Kind den Schulbesuch zu ermöglichen.



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Ein Anspruch auf Integrationsbegleitung kann sich für ein behindertes Kind auch bei einer inkludierenden Beschulung in einer Regelschule ergeben, wenn dabei pädagogische Aufgaben übernommen werden, die der Schulträger nicht erbringt.

Diese Hilfe kann auch Impuls- und Kommunikationshilfen, Unterstützung zum Ausgleich behinderungsbedingter Defizite umfassen.

Entscheidend ist, dass die Hilfeleistung nicht ausschließlich oder weit überwiegend den Kernbereich der Lehrkraft umfasst.

LSG Baden-Württemberg, 7. November 2012 · Az. L 7 SO 4186/12 ER-B



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Der Integrations-/Schulhelfer dient dazu, dem Kind zu ermöglichen, das Lehrangebot überhaupt wahrnehmen und am Unterricht teilnehmen zu können. Diese Tätigkeit des Schulhelfers ist somit keine pädagogische Tätigkeit, sondern eine Stütztätigkeit o. Individualhilfe, welche Aufgabe des Jugendhilfe-/Sozialhilfeträgers ist.

Es handelt sich also nicht um die Vermittlung von schulischen Lerninhalten, sondern um Hilfe v.a. im Bereich der sozialen Integration und kommunikativen Unterstützung.



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Von der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers sind auch Maßnahmen umfasst, die eigentlich zum Aufgabenbereich der Schulverwaltung gehören.

Lediglich Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzurechnen sind, wie die Erteilung des Unterrichts selbst, sind von dieser Leistungspflicht ausgenommen. Die Unterstützung eines behinderten Schülers durch einen Integrationshelfer gehöre jedoch nicht zum pädagogischen Kernbereich.

LSG NRW, 20.12.2013, Az. L 9 SO 429/13 B ER



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

BSG, 22.3.2012, B 8 SO 30/10 R- Hilfe zu angemessenen
Schulbildung

Eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule ist deshalb zu bejahen, solange und soweit die Schule eine entsprechende Hilfe nicht gewährt, ja sogar darauf verweist, sie nicht erbringen zu können. Ob sie dazu verpflichtet ist, ist unerheblich. Der Sozialhilfeträger muss ggf. mittels Überleitungsanzeige (§ 93 SGB XII) beim zuständigen Träger Rückgriff nehmen.



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Das LSG Schleswig erkennt somit,

- dass der in den schulrechtlichen Bestimmungen nunmehr enthaltene Inklusionsgrundsatz durchaus die Aufgaben der Schulverwaltung zu erweitern vermag,
- jedoch damit nicht zugleich unmittelbar eine Erweiterung des Kernbereiches der Schule (Wissensvermittlung) verbunden ist oder unterstellt werden darf.

Inklusive Beschulung schließt Integrationsassistenz/Schulbegleitung somit nicht aus.



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Grundsätzlich sind auch Hilfen in Form der Schulbegleitung/Integrationsassistenz für besondere Schulveranstaltungen, wie z.B. Klassenfahrten möglich, wenn sie den Zielen der Eingliederungshilfe dienen.

OVG Schleswig, Urteil vom 14.08.2014, 3 LB 15/12



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

OVG Schleswig, 14.08.2014, 3 LB 15/12

Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Jugendhilfe Nachrang zu den Leistungsverpflichtungen der Schule zukommt. Die Abgrenzung, ob eine Maßnahme von der Schule oder vom Jugendhilfeträger zu tragen ist, kann problematisch sein, da die Übergänge nicht scharf zu trennen sind.

Zutreffend ist, dass die Stellungnahme der Schule hier lediglich von der mangelnden Möglichkeit der Aufsichtsführung ausgeht - allerdings auch, dass der Kläger ohne besondere Begleitperson nicht teilnehmen kann.

Die Gewährleistung der Aufsicht ist zwar grundsätzlich Pflicht der Schule, doch müssen die Aspekte berücksichtigt werden, die zu den Aufsichtsschwierigkeiten führen. Wie sich aus den Hilfeplänen und sonderpädagogischen Gutachten ergibt, steht die Förderung der Orientierung und Bewältigung des alltäglichen Ablaufs im Vordergrund.

Dies dient der Integration des Klägers und ist nicht schulspezifischer Natur. Dieser Förderbedarf ist der entscheidende Grund, der die Aufsicht durch die Schule nicht möglich macht.



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

SG Detmold, 17.2. 2015, S 8 SO 328/122015 (n.rk.)- Schulbegleitung für Unterricht und Schulweg als persönliches Budget

Anspruch auf Gewährung eines persönlichen Budgets für den Integrationshelfer für die Schulbegleitung (hier: in Höhe von 2.212,42 EUR) gem. §§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 57 SGB XII i.V.m. 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX.

Gemäß § 57 S. 1 SGB XII können Leistungsberechtigte nach § 53 SGB XII auf Antrag Leistungen der Eingliederungshilfe als persönliches Budgets erhalten.

Der Kläger benötigt Integrationshelfer für die Schulbegleitung im Umfang von 32,67 Stunden/Woche. Ebenfalls erforderlich ist eine Begleitung auf dem Schulweg.

Ausweislich der Stellungnahme der Klassenlehrerin besteht ausgeprägte Hyperaktivität mit impulsiver Weglauftendenz, so dass durchgehend eine 1:1 Betreuung auch auf dem Schulweg erforderlich ist, die allein durch den Busfahrer und eine weitere Begleitperson des Behindertenfahrdienstes nicht gewährleistet werden kann.

Erforderlich ist weiter die Begleitung durch einen im Umgang mit der Behinderung des Klägers besonders geschulten Integrationshelfer, was ebenfalls in der Stellungnahme zum Ausdruck kommt. Die geltend gemachten Kosten liegen unterhalb der Kosten, die die Beklagte aufgrund einer Leistungsvereinbarung an professionelle Anbieter im Rahmen der Sachleistungsgewährung gezahlt hätte.



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Daraus folgt u.a.:

Obergrenze für die Bewilligung des persönlichen Budgets ist der Stundensatz, der üblicherweise einer Vereinbarung mit professionellen Leistungserbringern zugrunde liegt (hier: € 23,20).

Der Stundensatz im Rahmen des persönlichen Budgets kann auch geringer sein als die so ermittelte Obergrenze , soweit damit der nachgewiesenen Hilfebedarf gedeckt werden kann (individuelle Bedarfsdeckung).

Nachweise: v.a. Stellungnahme der Schule, Ärzte etc.



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

LSG Baden-Württemberg- 18. Februar 2015 – L 2 SO 3641/13

Die Kosten für die erforderliche Schulbegleitung einer behinderten Grundschülerin bei Besuch einer Regelgrundschule mit inklusiver Beschulung hat der Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe zu tragen, wenn keine Lehrinhalte vermittelt werden, sondern sich die Schulbegleitung auf unterstützende Tätigkeiten beschränkt.

Der Sozialhilfeträger ist an die Entscheidungen der Schulverwaltung über die Erfüllung der Schulpflicht in einer Schule bzw. über eine bestimmte Schulart gebunden ist und hat das Wahlrecht der Eltern zu beachten. Deshalb ist er mit dem Einwand ausgeschlossen, dass eine bei Besuch einer Regelschule erforderliche Schulbegleitung bei Besuch einer Förderschule entbehrlich sei.

Der Kernbereich der Schule ist nicht betroffen, soweit die Integrationsassistenz gerade keine Lehrinhalte vermittelt, sondern lediglich unterrichtsbegleitende unterstützende Leistungen erbringt, wie eine Fokussierung der Aufmerksamkeit auf das Unterrichtsgeschehen, Verdeutlichung von Aufgabenstellungen, Unterstützung bei der Auswahl der richtigen Bücher/Hefte und kommunikative Hilfestellungen. Damit übernimmt sie keine sonderpädagogischen Aufgaben.



Eingliederungshilfe- Autismustherapie

Kostenübernahme gem. §§ 54 Abs.1 S.1, 92 Abs.2 Nr.2 SGB XII, oder nach § 35a SGB VIII i.Vm. §§ 54 Abs.1 S.1 SGB XII als (einkommensunabhängige) Hilfe zur angemessenen Schulbildung

vgl. OVG Lüneburg, 17.12.2002, 12 ME 657/02; SG Darmstadt, 11.1.2011, S 28 SO 216/10 ER; SG München, 14.10.2011, S 13 SO 269/10- für ABA/VB; VG Göttingen 9.2.2006, 2 A 351/04)

Es ist der gesamte (feststellbare) Eingliederungsbedarf des Menschen mit Autismus zu decken, dieser kann somit Schulbegleitung **und** zusätzliche Leistungen, wie Autismustherapie umfassen aufgrund der vielfältigen Beeinträchtigungen der Teilhabe bei Menschen mit autistischer Behinderung.



Eingliederungshilfe- Autismustherapie

Kostenübernahme gem. §§ 54 Abs.1 S.1, 92 Abs.2 Nr. 2 SGB XII als **einkommensunabhängige** Hilfe zur angemessenen Schulbildung

oder

als **einkommensabhängige** Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gem. §§ 53, 54 SGB XII i.V. m. § 55 SGB IX?

Denn die Autismus-Therapie ist bei schulpflichtigen behinderten Kindern und Jugendlichen nicht ohne weiteres stets als Hilfe zur angemessenen Schulbildung zu qualifizieren. Voraussetzung dafür ist vielmehr einerseits eine genaue Untersuchung des bestehenden individuellen Förderbedarfs und dessen Abdeckung durch die jeweilige Maßnahme, andererseits die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Therapie für einen jedenfalls erleichterten bzw. erfolgreicherem Schulbesuch.



Eingliederungshilfe- Autismustherapie

Zunächst sind die Hilfen nach § 54 Abs.1 S.1 Nr.1 SGB XII nicht auf den eigentlichen Schulbesuch beschränkt, weil § 12 Nr.1 EinglVO alle sonstigen Maßnahmen vorsieht, die den Schulbesuch erleichtern oder ermöglichen.

Soweit ein überwiegend direkter Bezug zur schulischen Ausbildung besteht bzw. nachweisbar ist (v.a. mittels schulischer Stellungnahmen, Förderpläne u.ä.) , kann die Maßnahme der Hilfe zur angemessenen Schulbildung zugerechnet und damit insgesamt als Hilfe zur angemessenen Schulbildung einkommensunabhängig gewährt werden.



Eingliederungshilfe- Autismustherapie

Der Einwand, dass die Förderung (z.B. bei ABA) nicht direkt beim Leistungsberechtigten ansetze, ist weder richtig noch erheblich.

Denn zum einen setzt die durchgeführte Therapie direkt beim Leistungsberechtigten an.

Zum anderen ist die Therapie auch im Hinblick auf die Einbeziehung des sozialen Umfeldes (Eltern, Lehrer u.a.) auf die Leistungsberechtigte abgestimmt. Die Einbeziehung des sozialen Umfeldes ist anerkannter wissenschaftlicher Standard und steht einer Einordnung als geeignet und erforderliche heilpädagogische sonstige Maßnahme zur Hilfe eines angemessenen Schulbesuches nicht entgegen (vgl. auch SG Hamburg, 19.01.2015, S 52 SO 430/11, SG Hamburg, 02.06.2014, S 52 SO 279/13; SG Würzburg, S 15 SO 105/11; VG Frankfurt, 01.02.2006, 3 E 43201/04 V –Bundeselterntrainingsprogramm nach ABA).



Eingliederungshilfe- Autismustherapie

Kann im Rahmen eines einstweiligen Rechtschutzverfahrens nicht abschließend geklärt werden, ob die begehrte Leistung (hier: Übernahme der Kosten einer ambulanten Autismus Therapie für ein 10 jähriges Kind) eine Leistung zur angemessenen Schulbildung darstellt oder um eine nicht nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII privilegierte Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, ist auf Grund einer Folgenabwägung zu entscheiden.

Werden zum Aufgabenbereich der Schulverwaltung gehörende Maßnahmen tatsächlich nicht erbracht, sind erforderliche sonderpädagogische Förderleistungen vorerst vom Sozialhilfeträger zu finanzieren, soweit sie nicht dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind

LSG Niedersachsen-Bremen, 22.10.2013, L 8 SO 241/13 B ER



Eingliederungshilfe- Autismustherapie

Nach den Stellungnahmen der Klassenlehrerin stehen im Vordergrund der Therapie der Aufbau und Ausbau der kaum vorhandenen Kommunikationsfähigkeiten des Antragstellers.

Die Autismus-Therapie hat danach maßgebliche Impulse für die kommunikative und damit emotionale Entwicklung des Antragstellers gesetzt und zu einer verbesserten Teilnahme am Unterricht beigetragen.

Die Frage des tatsächlichen Bedarfs kann im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht geklärt werden. Die gebotene Folgenabwägung ergibt, dass die weitere Förderung des Antragstellers im Rahmen der bisherigen Therapie Vorrang hat vor den fiskalischen Interessen des Antragsgegners an der Vermeidung unrechtmäßiger Zahlungen öffentlicher Mittel.

LSG Niedersachsen-Bremen, 22.10.2013, L 8 SO 241/13 B ER



Eingliederungshilfe- Autismustherapie

SG Saarland Urteil vom 17.2.2014, S 26 AL 173/11 (nrkr.)

Kostenübernahmeanspruch für ambulante Autismustherapie für einen Menschen mit Asperger-Syndrom im Umfang von bis zu vier Stunden monatlich durch die Agentur für Arbeit.

§ 33 SGB IX- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

(1) Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.



Eingliederungshilfe- Autismustherapie

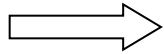
Grundlage: § 33 Abs. 6 SGB IX

Die Leistungen umfassen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, vor allem

- Hilfe bei der Behinderungsverarbeitung
- Aktivierung von Selbsthilfepotentialen
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und Förderung sozialer Kompetenz
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten



Teilhabe/Eingliederungshilfe

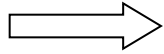


Teilhabe am Arbeitsleben

- Problem: Kostenübernahmen für eine Einzelbetreuung oder Kommunikationsassistenten in WfbM gem. §§ 53, 54 SGB XII, 55 SGB IX oder §§ 33 Abs. 3 Nr.6, Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 SGB IX, § 102 SGB III
- Soll-Personalschlüssel in der Werkstatt von 1:6 im Berufsbildungsbereich bzw. 1:12 im Arbeitsbereich, 1:3 im Förderbereich (Richtwert, der im Einzelfall bis zu einer Einzelbetreuung unterschritten werden kann, str.). Alles andere würde bedeuten, dass man Menschen mit autistischer Behinderung ausgehend vom vorhandenen Angebot immer als nicht „werkstattfähig“ ansähe, wenn sie (vorübergehend) zusätzlicher Hilfen bedürfen, obgleich eine günstige Prognose besteht, dass der behinderte Mensch mit Autismus durch diese zusätzliche Einzelbetreuung, Kommunikationsassistenten in die Werkstatt und später in den Arbeitsbereich eingegliedert werden kann.



Teilhabe/Eingliederungshilfe



Teilhabe am Arbeitsleben

- Problem: Kosten für eine Einzelbetreuung oder Kommunikationsassistenz in WfbM
- Gem. Art. 27 der UN- Konvention erkennen die Staaten das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit an. Dies beinhaltet, dass Menschen mit Behinderung wirksam Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben haben und nicht von vorhandenen Angeboten – etwa auch Werkstätten für behinderte Menschen- aufgrund ihrer (individuellen) Behinderung ausgeschlossen werden. Dazu haben die Vertragsstaaten und Institutionen die notwendigen geeigneten Vorkehrungen zu treffen unter dem zentralen Gesichtspunkt der Inklusion. Diese verlangt die Anpassung der Umwelt an die individuellen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung.



Teilhabe/Eingliederungshilfe

Teilhabe am Arbeitsleben

— Kostenübernahme des Sozialhilfeträgers für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines persönlichen Budgets außerhalb einer anerkannten WfbM gem. §§ 57 SGB XII i.V.m. § 17 Abs. 2-4 SGB IX, §§ 53, 54 SGB XII, § 41 SGB IX

BSG hat betont, dass Teilhabeleistungen am Arbeitsleben für behinderte Menschen durch ein persönliches Budget nicht allein deshalb verwehrt werden dürfen, weil es sich nicht um eine anerkannte WfbM handelt (BSG, 30.11.2011, B 11 AL 7/10). Dem persönlichen Budget liegt nämlich die Vorstellung zu Grunde, dem Leistungsberechtigten ein selbstbestimmtes Leben in eigener Verantwortung zu ermöglichen, so dass Förderung der Maßnahme auch außerhalb einer anerkannten WfbM möglich ist, sofern im konkreten Fall das Ziel der Förderung in gleicher Weise erreicht werden kann (geeigneter Ausbildungsplan, angemessene Tätigkeit und Betreuung)



Teilhabe/Eingliederungshilfe

Teilhabe am Arbeitsleben

- 1. Eine Arbeitsassistenz nach § 33 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX kann auch für einen Arbeitsplatz in einer WfbM für den Eingangs- und den Berufsbildungsbereich geleistet werden.**
- 2. Eine Förderung im Berufsbildungsbereich durch Arbeitsassistenz kommt indes nur in Betracht, wenn prognostisch nicht ausgeschlossen ist, dass im anschließenden Arbeitsbereich eine Weiterbeschäftigung mit dem dort vorgesehenen Personalschlüssel möglich ist.**
- 3. Bei der Frage welche Kriterien für die Prognose einer Werkstattfähigkeit anzulegen sind, sind die grundgesetzliche Relevanz in Bezug auf die Menschenwürde, das Sozialstaatsgebot und das Diskriminierungsverbot (Art 3 Abs. 3 GG) sowie Art 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.**

LSG Sachsen-Anhalt, 27.11.2014, L 2 AL 41/14 B ER (weitergehend LSG Berlin-Brandenburg, 20.2.2014, L 15 SO 54/12- Kosten für eine Assistenz im Arbeitsbereich).



Teilhabe/Eingliederungshilfe

Teilhabe am Arbeitsleben

Werkstattfähigkeit ist dagegen zu verneinen, wenn der behinderte Mensch mit dem Betreuungsschlüssel der Einrichtung nicht integriert werden kann, weil er ohne Arbeitsassistenz 1:1 auch später im Arbeitsbereich keine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung erbringen werde.

LSG Niedersachsen-Bremen, 23.09.2014, L 7 AL 56/12

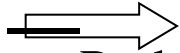
Hier: Junge Frau mit atypischem Autismus, die zur Kommunikation eine Kommunikationsassistenz benötigt. Das LSG gelangte nach Ermittlung des Sachverhalts zum Ergebnis, dass bei der Klägerin jedenfalls keine günstige Prognose dahin besteht, dass sie in Zukunft eine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung im Arbeitsbereich der WfbM mit dem dort vorgesehenen Personalschlüssel im Sinne des § 136 Abs. 2 SGB IX erbringen werde, da bei ihr von einer dauerhaften 1:1-Betreuung ausgegangen werden musste.

Ebenso LSG Bay., 23.05.2012, L 10 AL 8/11; BSG, 19.12.2012, B 11 AL 91/12 B .



Teilhabe/Eingliederungshilfe

Teilhabe am Arbeitsleben



Problem: Diese LSG- Entscheidung wird im Ergebnis Art. 27 UN-BRK nicht gerecht (s.o.).

andererseits widersprüchlich, soweit eine Arbeitsassistenz nach § 33 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX zwar auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, nicht aber in einer WfbM beansprucht werden könnte.

Daher:

Vorschrift als Auslegungsregel, um den Anspruch auf Arbeitsassistenz zu rechtfertigen.

Viele autistisch behinderte Menschen sind häufig nur mit einer vertrauten Assistenzkraft in der Lage, eine Arbeitsleistung zu erbringen und haben nur unter dieser Voraussetzung Zugang zu diesem Teilhabereich.



Eingliederungshilfe

Unterstützte Beschäftigung, § 38a SGB IX Teilhabe am Arbeitsleben
gem. § 33 Abs. 3 Nr. 2a SGB IX

(1) Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist, behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten. Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung.

Gem. § 33 Abs. 7 Nr. 2 gehören zu den Leistungen auch die erforderlichen Kosten, die mit der Ausführung einer Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Lehrgangskosten, Lernmittel, Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung).

Ggf. auch "Arbeitssicherheitsassistenz" -Kosten einer die individuelle betriebliche Qualifizierung nach § 38a Abs. 2 SGB IX erforderliche begleitende Maßnahme (vgl. auch § 33 Abs. 6, s.o.).



Schwerbehinderung

Der Grad der Schwerbehinderung (GdS) bei Autismus-Störungen wird wie folgt beschrieben:

⇒ Tief greifende Entwicklungsstörungen (insbesondere frühkindlicher Autismus, atypischer Autismus, Asperger-Syndrom)

Bei tief greifenden Entwicklungsstörungen

- | | |
|--|-----------------|
| - ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten | GdS 10 bis 20, |
| - mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten | GdS 30 bis 40, |
| - mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten | GdS 50 bis 70, |
| - mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten | GdS 80 bis 100. |

Die Kriterien gem. ICD-10 (F.84) müssen erfüllt sein.



Schwerbehinderung



Soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integrationsfähigkeit in Lebensbereiche (wie zum Beispiel Regel-Kindergarten, Regel-Schule, allgemeiner Arbeitsmarkt, öffentliches Leben, häusliches Leben) nicht ohne besondere Förderung oder Unterstützung (zum Beispiel durch Eingliederungshilfe) gegeben ist oder wenn die Betroffenen einer über das dem jeweiligen Alter entsprechende Maß hinausgehenden Beaufsichtigung bedürfen.

Mittlere soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integration in Lebensbereiche nicht ohne umfassende Unterstützung (zum Beispiel einen Integrationshelfer als Eingliederungshilfe) möglich ist.

Schwere soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integration in Lebensbereiche auch mit umfassender Unterstützung nicht möglich ist.



Leistungsrecht

Merkzeichen „G“ erhebliche Gehbehinderung (die Voraussetzung kann auch erfüllt sein, wenn die Orientierungsfähigkeit des behinderten Menschen erheblich gestört ist)

Merkzeichen „aG“ außergewöhnliche Gehbehinderung

Merkzeichen „B“ Notwendigkeit ständiger Begleitung („G“ o. „H“ müssen vorliegen; wird stets angenommen u.a. bei geistig Behinderten, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr anzunehmen ist).

Die Begleitperson kann die öffentlichen Verkehrsmittel des Nah- und Fernverkehrs kostenfrei nutzen, § 145 Abs.2 Nr.1 SGB IX

Merkzeichen „RF“, „Bl“, „Gl“



Leistungsrecht

Merkzeichen „H“ Hilflosigkeit

Hilflos ist, wer infolge Behinderung nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens, z.B. An- und Auskleiden, Körperpflege, Verrichten der Notdurft, Nahrungsaufnahme, notwendige körperliche Bewegung und geistige Anregung, in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf.

Nach Vers.medVO ist bei tief greifenden Entwicklungsstörungen, die für sich allein einen GdB von mindestens 50 bedingen, und bei anderen gleich schweren, im Kindesalter beginnenden Verhaltens- und emotionalen Störungen mit lang andauernden erheblichen Einordnungsschwierigkeiten regelhaft Hilflosigkeit bis zum 18. Lebensjahr anzunehmen.



Leistungsrecht

1. Pflegestufe, §§ 14, 15; Pflegegeld

Problem: Berücksichtigung von erhöhten Zeitwerten bei Kindern mit Autismus aufgrund von behinderungsbedingten Erschwernissen bei der Grundpflege durch die Pflegekasse/MDK

2. Zusätzliche Betreuungsleistungen gem. § 45b SGB XI; § 123 Verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

3. Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds (Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz – 5. SGB XI- ÄndG)

Ausweitung der Leistungen im ambulanten und stationären Bereich.



Leistungsrecht

§ 37 SGB XI – Pflegegeld (dynamisiert, ab dem 01.01.2015):

Stufe 0 = 123 EUR

Stufe I = 244 EUR

Stufe II = 458 EUR

Stufe III = 728 EUR

Für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz erhöhen sich die Leistungsbeträge in Stufe I um zusätzliche 72 EUR auf 316 EUR und in Stufe II um 87 EUR auf 545 EUR. Der Kostenersatz für die Beratungseinsätze wird bei Stufe I und II von 21 EUR auf 22 EUR angehoben. In Stufe III erfolgt eine Anhebung von 31 EUR auf 32 EUR.



Leistungsrecht

§ 36 SGB XI – Sachleistungen ab dem 01.01.2015:

Stufe 0 = 231 EUR

Stufe I = 468 EUR

Stufe II = 1.144 EUR

Stufe III = 1.612 EUR

Stufe III + Härtefall = 1.995 EUR

Für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz erhöhen sich die Leistungsbeträge in Stufe I um zusätzliche 221 EUR auf 689 EUR und in Stufe II um 154 EUR auf 1.298 EUR. Ab 2015 gibt es zwischen der Sachleistung nach § 36 SGB XI und der Tagespflege nach § 41 SGB XI keinen Unterschied mehr bezüglich der Leistungshöhe, da auch die Beträge der Tagespflege um die entsprechenden Zuschläge erhöht werden.



Verbesserung der Kombination von Tages- und Nachtpflege

- Zukünftig ist die Kombination von vollen Pflegesach- und Geldleistungen möglich, d.h. z.B. bei Pflegestufe II 2x 1.144 Euro

Verbesserung der Verhinderungspflege

- Soll auf sechs Wochen erweitert werden und zudem kann 50% der Kurzzeitpflege für die Verhinderungspflege genutzt werden.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, § 40 Abs. 4 SGB X

Erhöhung von 2.557,-- auf 4.000,-- Euro



Kurzeitpflege, § 42 SGB XI:

Erhöhung der Leistungen bis auf max. 3.224 Euro zusammen
mit Verhinderungspflege für max. 8 Wochen im Kalenderjahr -
soweit Verhinderungspflege noch nicht in Anspruch genommen
wurde. Die zeitliche Beschränkung erweitert sich auf 8 Wochen pro
Kalenderjahr.

Altersgrenze von 25 Jahren für Menschen mit Behinderung fällt
weg.



Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen, § 45 b Abs. 1a:

Pflegebedürftige, die nicht die Voraussetzungen des § 45a erfüllen, können ebenfalls zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen (z.B. bei Körperbehinderungen und leichteren Behinderungen)

Die Kosten hierfür werden bis zu einem Betrag in Höhe von 104 EUR monatlich ersetzt.



Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen, § 45 b

Die Leistungsbeträge der zusätzlichen Betreuungsleistungen werden angehoben; ab dem 01.01.2015 monatlich 104 EUR bzw. 208 EUR (bisher 100 EUR bzw. 200 EUR).



Pflegestärkungsgesetz 2 (PSG)



Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs als zweite Stufe der Reform

2016: Anpassung von leistungs- und vertragsrechtlichen Vorschriften

01.01.2017: flächendeckende Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs



Leistungsrecht

Neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

Umfassende Berücksichtigung von Pflegebedürftigkeit

Neuer Maßstab: Grad der Selbstständigkeit

Beeinträchtigung der Selbstständigkeit in relevanten

Lebensbereichen

und

damit das Angewiesen sein auf personale Hilfe.



Leistungsrecht

Module

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und deren Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Anforderungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte
7. Außerhäusliche Aktivitäten
8. Haushaltsführung



Pflegegrade nach neuem Pflegebedürftigkeitsbegriff

5 Pflegegrade der Pflegebedürftigkeit

- PG 1 - geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 2 - erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 3 - schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 4 - schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 5 - höchster Punktwert und besondere Bedarfskonstellationen



Leistungsrecht (Überleitung zum 1.1.2017)

Pflegestufe 0, + EA	Pflegegrad 2	689,-- Euro (545 Euro)
Pflegestufe I + EA	Pflegegrad 3	1.298,-- Euro (728 Euro)
Pflegestufe II + EA	Pflegegrad 4	1.612,-- Euro (901 Euro)
Pflegestufe III + EA	Pflegegrad 5	1.995,-- Euro



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

